

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 3. Dezember 1991

32. Stück

47. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren.

## 47.

### Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren

Auf Grund des § 11 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 746/1988, und des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1989 wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Durchführung einer amtstierärztlichen Untersuchung gemäß § 11 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946 sind vom Versender bzw. Empfänger je Tier zu entrichten:

1. auf dem Zentralviehmarkt St. Marx und im städtischen Schlachthof:

	S
a) für Rinder und Einhufer über 220 kg Lebendgewicht . . . . .	7,40
b) für Rinder und Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht . . . . .	4,10
c) für Schweine über 30 kg Lebendgewicht . . . . .	4,10
d) für Schweine bis 30 kg Lebendgewicht . . . . .	0,82
e) für Schafe und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht . . . . .	1,60
f) für Schafe und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht . . . . .	0,82

2. in allen anderen Ein- und Ausladestellen:

	S
a) für Rinder und Einhufer über 220 kg Lebendgewicht . . . . .	36,15
b) für Rinder und Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht . . . . .	13,20
c) für Schweine über 30 kg Lebendgewicht . . . . .	27,80
d) für Schweine bis 30 kg Lebendgewicht . . . . .	9,85
e) für Schafe und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht . . . . .	6,60
f) für Schafe und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht . . . . .	2,30
g) für Geflügel . . . . .	0,70

(2) Für Untersuchungen gemäß Abs. 1 erster Satz, die in den in Z 2 genannten Stellen an Werktagen zwischen 6 Uhr und 7 Uhr sowie zwischen 16 Uhr und 18 Uhr sowie an Samstagen zwischen 7 Uhr und 13 Uhr vorgenommen werden, ist ein Zuschlag von 50 vH der Gebühren nach Abs. 1 Z 2 zu entrichten, für derartige Untersuchungen, die an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, ein solcher von 100 vH der Gebühren nach Abs. 1 Z 2.

§ 2. (1) Für die amtliche Untersuchung und Beurteilung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung) gemäß § 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern (Untersuchung vor und nach der Schlachtung einschließlich der bakteriologischen Untersuchung sowie der vorgeschriebenen Rückstandsuntersuchungen einschließlich der Trichinenschau bei Schweinen) sind zu entrichten:

1. im städtischen Schlachthof St. Marx:

	S
a) für Rinder und Einhufer über 220 kg Lebendgewicht . . . . .	21,20
b) für Rinder und Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht . . . . .	12,40
c) für Schweine über 30 kg Lebendgewicht . . . . .	24,—
d) für Schweine bis 30 kg Lebendgewicht . . . . .	14,40
e) für Schafe und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht . . . . .	6,60
f) für Schafe und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht . . . . .	2,90

2. außerhalb des städtischen Schlachthofes St. Marx:

	S
a) für Rinder und Einhufer über 220 kg Lebendgewicht . . . . .	104,70
b) für Rinder und Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht . . . . .	30,90
c) für Schweine über 30 kg Lebendgewicht . . . . .	82,70
d) für Schweine bis 30 kg Lebendgewicht . . . . .	29,50
e) für Schafe und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht . . . . .	18,—
f) für Schafe und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht . . . . .	8,30

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Lebendviehuntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder wenn nur die Fleischuntersuchung (zB bei Notschlachtungen) stattgefunden hat.

(3) Hat sich ein Fleischuntersuchungsorgan auf Grund einer Anmeldung zur Schlachtstätte begeben und dort die Lebendviehuntersuchung nicht vornehmen können, weil der Eigentümer des Tieres die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausführen wollte, so ist eine Gebühr gemäß Abs. 1 jedoch nur für ein Tier zu entrichten. Handelt es sich dabei um Tiere, für die im Abs. 1 verschiedene hohe Gebühren vorgesehen sind, so ist deren höchste zu entrichten.

(4) Für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung hat der Eigentümer des Tieres

eine Gebühr von 179,80 S zu entrichten, wenn vor der Untersuchung eine unzulässige Zerlegung des Schlachttieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat oder die Untersuchung auf sein Verlangen durchgeführt wird.

(5) Für die von einer Partei beantragte Überprüfung eines Gutachtens im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird, 179,80 S zu entrichten.

§ 3. Für die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überprüfung (Kontrolluntersuchung) gemäß § 40 des Fleischuntersuchungsgesetzes von in das Gebiet der Stadt Wien zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung eingebrachtem Fleisch sind zu entrichten:

	Wenn die Kontrolluntersuchung			
	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt sowie in anderen amtlichen Stellen außerhalb von St. Marx	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung		in anderen Stellen erfolgt
		in der Zeit von		
		6 Uhr bis 15 Uhr	21 Uhr bis 6 Uhr	
		Schilling		
1. für Tierkörperviertel von Rindern und Einhufern über 220 kg Lebendgewicht .....	9,80	19,90	26,30	34,40
2. für ganze Tierkörper von Rindern und Einhufern bis 220 kg Lebendgewicht .....	9,80	19,90	26,30	34,40
3. für halbe Tierkörper von Schweinen über 30 kg Lebendgewicht .....	4,90	9,80	13,15	16,50
4. für ganze Tierkörper von Schweinen bis 30 kg Lebendgewicht .....	3,40	6,60	8,30	11,40
5. für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht .....	6,60	13,15	18,—	22,90
6. für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht .....	3,40	6,60	8,30	11,40
wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;				
7. für Teile zerfallter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in Z 1 bis 5 angeführten Tierarten je kg .....	0,12	0,20	0,27	0,34
8. für zubereitetes Fleisch je kg .....	0,49	0,97	1,36	1,64
Bei jeder Kontrolluntersuchung sind jedoch mindestens zu entrichten .....	16,50	49,20	65,50	114,50

§ 4. (1) Für die amtstierärztliche Untersuchung gemäß § 43 des Fleischuntersuchungsgesetzes des aus dem Ausland eingeführten Fleisches von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern sowie von Geflügel und Wild —

ausgenommen von Hasen, Kaninchen und Federwild — in gekühltem, gefrorenem oder zubereitetem Zustand sind — ausgenommen für die bakteriologische Untersuchung und die Trichinenschau — zu entrichten:

## Wenn die Auslandsfleischuntersuchung

	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt oder in den im Abs. 2 genannten Stellen	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung	in anderen Stellen erfolgt
		Schilling	
1. für Tierkörperviertel von Rindern und Einhufern über 220 kg Lebendgewicht .....	9,80	19,90	34,40
2. für ganze Tierkörper von Rindern und Einhufern bis 220 kg Lebendgewicht .....	9,80	19,90	34,40
3. für halbe Tierkörper von Schweinen über 30 kg Lebendgewicht .....	4,90	9,80	16,50
4. für ganze Tierkörper von Schweinen bis 30 kg Lebendgewicht .....	3,40	6,60	11,40
5. für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen über 25 kg Lebendgewicht .....	6,60	13,15	22,90
6. für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen bis 25 kg Lebendgewicht .....	3,40	6,60	11,40
wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;			
7. für Wild je kg .....	0,12	0,20	0,34
8. für Geflügel je kg .....	0,12	0,12	0,12
9. für Teile zerfallter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in Z 1 bis 6 angeführten Tierarten je kg .....	0,12	0,20	0,34
10. für zubereitetes Fleisch je kg .....	0,49	0,97	1,64
Bei jeder Auslandsfleischuntersuchung sind jedoch mindestens zu entrichten .....	16,50	49,20	114,50

(2) Für die Durchführung der Auslandsfleischuntersuchung von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 Uhr bis 16 Uhr an den nachstehend genannten Stellen sind die Gebühren nach Maßgabe des Abs. 1 erste Spalte zu entrichten:

- a) Hafen Freudenau — Zollfreizone Wien, Wien 2,
- b) Kühlhäuser der Wiener Kühlhaus-Frigoscandia Ges. m. b. H. in Wien 2, Engerthstraße, und in Wien 3, St. Marx — Franzosengraben, jedoch nur für Waren, die dort eingelagert werden,
- c) Vereinigte Eisfabriken- und Kühlhallen in Wien, reg. Gen. m. b. H. Kühlhaus, Wien 20, Pasettistraße 76, jedoch nur für Waren, die in diesem Kühlhaus eingelagert werden,
- d) alle Wiener Bahn- und Schiffsstationen für mit der Bahn bzw. mit Schiffen eingebrachte Därme und Fleischwaren.

(3) Für die Durchführung einer Auslandsfleischuntersuchung nach Abs. 1 im Zeitraum von 16 Uhr bis 18 Uhr ist ein Zuschlag von 50 vH zu den dort festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 5. Für eine bakteriologische Untersuchung im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung ist eine Gebühr von 155,80 S zu entrichten.

§ 6. Für die Untersuchung auf Trichinen — ausgenommen von Schweinen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 2) — sind zu entrichten:

	S
a) je Tier .....	15,—
b) je Teilprobe .....	0,81
mindestens aber .....	15,—

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBL für Wien Nr. 47/1989, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
**Schirmer**  
 Amtsführende Stadträtin